



Gegenüberstellung der Satzung alt – und neu

Satzung alt vom 13.12. 1995	Satzung neu vom xx.xx. 2023
Satzung des Fördervereins der Astrid-Lindgren-Schule Dietzenbach-Steinberg e.V.	Satzung des Fördervereins der Astrid-Lindgren-Schule Dietzenbach-Steinberg e.V.
§ 1 Name, Sitz	§ 1 Name, Sitz
1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Dietzenbach-Steinberg“	1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Dietzenbach-Steinberg“ (FALS)
2. Sitz des Vereins ist 63128 Dietzenbach-Steinberg Postanschrift ist die jeweilige Anschrift des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden	2. Sitz des Vereins ist 63128 Dietzenbach-Steinberg Postanschrift ist die jeweilige Anschrift des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und den Zusatz „e.V.“ führen.	3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Astrid-Lindgren-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus sowie die Pflege und Förderung der über den Unterricht hinausreichenden Arbeit mit Schülern der Astrid-Lindgren Schule.	1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Astrid-Lindgren-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus sowie die Pflege und Förderung der über den Unterricht hinausreichenden Arbeit mit Schülern der Astrid-Lindgren Schule (Jugendhilfe).
Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch	Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
a) Die Einstellung und den Einsatz der Betreuungskräfte für das Modell „Betreuende Grundschule“	
b) Die Verwaltung und dem Vereinszweck dienende Verwendung der Mittel, die dem Förderverein und der Schule für die Realisierung des Projektes „Betreuende Grundschule“ zur Verfügung gestellt werden	
c) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulgremien, Schülerinnen und Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmungen,	a) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulgremien, Schülerinnen und Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmungen,
d) Sonstige Bildungsarbeit für Kinder zur Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten, zur Entwicklung weiterer Fähigkeiten der Schülerinnen	b) die Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen c) die Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgeländes und Schulgebäudes.



und Schüler und Wecken ihrer Lern- und Leistungsbereitschaft.	d) Sonstige Bildungsarbeit für Kinder zur Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten inklusiv der Unterstützung der Schulbibliothek , zur Entwicklung weiterer Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und Wecken ihrer Lern- und Leistungsbereitschaft
e) Vorträge und Veranstaltungen	e)
2. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen wertanschaulichen Bindungen	2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
1. Der Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Dietzenbach-Steinberg mit dem Sitz in Dietzenbach-Steinberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	1 Der Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Dietzenbach-Steinberg mit dem Sitz in Dietzenbach-Steinberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
§ 4 Geschäftsjahr	§ 4 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 5 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft
1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.	1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.	2 . Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich ¹ beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. . Die Ablehnung muß nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der	3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab

¹ Wenn in der Satzung „schriftlich“ genannt wird, ist damit auch die Information mittels E-Mail, WhatsApp, oder einen sonstigen vom Mitglied zur Verfügung gestellten Messenger Dienst beinhaltet.



ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.	Bewerber Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
4. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.	4. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	§ 6 Ende der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet a) Bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung b) durch Austritt, c) durch Ausschluß aus dem Verein	1. Die Mitgliedschaft endet a) Bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung b) durch Austritt, c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich	2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde, bei großen Verstößen gegen die Interessen des Vereins und bei Verletzung der Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres trotz Zahlungsaufforderung hinaus.	3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde, bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins und bei Verletzung der Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres trotz Zahlungsaufforderung hinaus.
4. Der Ausschlußantrag kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu stellen.	4. Der Ausschlussantrag kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu stellen.
5. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied die Absicht mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung gegen den Ausschluß beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächst ordentliche Mitgliederversammlung.	5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des	6. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des



laufenden Jahresbeitrages.	laufenden Jahresbeitrages.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.	7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
§ 7 Organe	§ 7 Organe
Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung b) der Vorstand, c) der Beirat.	Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung b) der Vorstand, c) der Beirat.
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 8 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.	1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Dies schließt nicht aus, daß ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitgliedes, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.	2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitgliedes, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.	3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftliche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei	4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftliche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei



gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.	gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung die Einberufung schriftlich verlangen.	5. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich verlangen.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.	6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung kann schriftlich (siehe Fußnote 1) oder über die Offenbach Post erfolgen.
7. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorstandsvorsitzende, bei dessen / - deren Verhinderung der / die 2. Vorstandsvorsitzende. Die Protokollführung obliegt dem / der Kassenverwalter/in. Ist er / sie verhindert, so wählt die Versammlung einen / eine Protokollführer.	7. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorstandsvorsitzende, bei dessen / - deren Verhinderung der / die 2. Vorstandsvorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der Kassenwart. Sollte auch diese/r verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte. Die Protokollführung obliegt der / dem Schriftführer. Ist er / sie verhindert, so wählt die Versammlung einen Schriftführer.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Protollführer / in zu unterzeichnen ist.	8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zumindest ein -BeschlussProtokoll zu fertigen, das von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.
§ 9 Vorstand	§ 9 Vorstand
1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) Dem/der 1. Vorsitzenden b) Dem/der 2. Vorsitzenden, der /die zugleich Schriftführer/in ist, c) Dem/der Kassenwart/in	1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) dem/der 1. Vorsitzenden b) dem/der 2. Vorsitzenden, der /die zugleich Schriftführer/in ist, c) dem/der Kassenwart/in



<p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzenden und der / die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen von Fall zu Fall einen geeigneten Vertreter beauftragen oder sonst eine Bevollmächtigten ernennen, der nicht Vorstand- oder Vereinsmitglied sein muß.</p>	<p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzenden und der / die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, wobei er oder sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen von Fall zu Fall einen geeigneten Vertreter beauftragen oder sonst eine Bevollmächtigten ernennen, der nicht Vorstand- oder Vereinsmitglied sein muss.</p>
<p>3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er trägt die Verantwortung für die zweckgebundene Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand führt die Geschäfte.</p>	<p>3. Der Vorstand führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und er trägt die Verantwortung für dessen zweckgebundene Verwendung.</p>
<p>4. Für folgende Handlungen bedarf des Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes, b) Veräußerung von Vermögensgegenständen, c) Aufnahme von Darlehen, Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes d) Sonstiges Eingehen von Verbindlichkeiten über eine Betrag von DM 5.000,00 hinaus, soweit nicht die Einstellung von Betreuungskräften betroffen ist. 	<p>4. Für folgende Handlungen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Veräußerung von Vermögensgegenständen, b) Aufnahme von Darlehen, c) Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes.
<p>5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.</p>	<p>5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der 1.Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Die anderen Mitglieder können per Blockwahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt öffentlich außer wenn drei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft</p>



	im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.	7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindesten zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsetzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. In den Sitzungen gefaßte Beschlüsse sind in eine Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.	8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsetzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden Ausschlag. Ein Beschluss kann auch über eine schriftliche Zustimmung erfolgen. Der Schriftführer sammelt die entsprechenden Beschlüsse. 9. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zu Beisitzern berufen, die den Vorstand bei Ihrer Arbeit unterstützen.
§ 10 Beirat	§ 10 Beirat
1. Der Beirat besteht aus a) Dem/ der Schulleiterin der Astrid-Lindgren-Schule, b) Einem/ einer von der Gesamtkonferenz gewählten Vertreter/in c) Einem/ einer von der Schulkonferenz gewählten Vertreter/in d) Eine / einer von dem Schulelternbeirat gewählten Vertreter. Der Beirat ist bei der Einstellung und Entlassung von Betreuungskräften zu beteiligen. Die Einstellung oder Entlassung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der / die Schulleiter/in der Astrid-Lindgren-Schule überwacht die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte. Er/ sie ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Bei schwerwiegenden bedenken gegen die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte kann der/die Schulleiter/in verlangen, daß unverzüglich eine	1. Der Beirat besteht aus a) Dem/ der Schulleiterin der Astrid-Lindgren-Schule, b) Einem/ einer von der Gesamtkonferenz gewählten Vertreter/in c) Eine / einer von dem Schulelternbeirat gewählten Vertreter. d) Dem / der pädagogischen Betreuungsleiter/in



Vorstandssitzung einberufen wird	
<p>2. Der Vorstand kann den Beirat in beratenden Funktion zu seinen Entscheidung hinzuziehen.</p>	<p>2. Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu seinen Entscheidungen hinzuziehen. 3. Der Vorstand und Beirat beraten über Anliegen, die die Schule, Betreuung und Verein betreffen</p>
<p>4. Den Beiratsmitgliedern steht, sofern sie nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind, das Recht zur Teilnahme – ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des Vereins zu.</p>	<p>4. Den Beiratsmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins zu.</p>
§ 11 Beiträge	§ 11 Beiträge
<p>1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Beginn der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr eines Jahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen; bei Beginn der Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte der hälftige Jahresbeitrag.</p>	<p>1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Beginn der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr eines Jahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen; bei Beginn der Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte der halbe.</p>
<p>2. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten.</p>	<p>2. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins soll der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Jahres eingezogen werden. Bei der Aufnahme soll das zukünftige Mitglied seine IBAN Nummer angeben und zustimmen, dass der Beitrag eingezogen werden kann. Sollte eine Zustimmung nicht erfolgen ist eine Beitragszahlung bis Ende Februar zu leisten. Zusatzaufwendungen durch die verspätete Zahlung des Beitrages sind dem Verein zu erstatten.</p>
<p>3. Mitglieder des Vereins oder Außenstehende, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als Ehrenmitglieder beitragsfrei.</p>	
	§12 Ehrenmitglieder
	<p>Außenstehende oder Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als Ehrenmitglieder beitragsfrei. Ihre Rechte entsprechen denen</p>



	eines ordentlichen Mitglieds.
§ 12 Rechnungsprüfung	§ 13 Rechnungsprüfung
Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Dies sind verpflichtet, jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie prüfen die Unterlagen und geben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr ab. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegene Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes.	Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie prüfen die Unterlagen vor allem ob die Aufwendungen im Vereinszweck lagen und geben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr ab. Eine Wiederwahl ist zulässig.
§ 13 Auflösung	§14 Auflösung
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß mindestens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich erfolgen und zwar mit Angabe des Tagesordnungspunktes. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 alle Mitglieder anwesend sind.	1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (E-Mail) erfolgen und zwar mit Angabe des Tagesordnungspunktes. Jede ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Auflösung selbst muss mit mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung nach Maßgabe des Absatz 1 einzuberufen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.	
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren / innen	2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren / innen
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Astrid-Lindgren-Schule zu verwenden hat.	3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Astrid-Lindgren-Schule zu verwenden hat.
§ 14 Übergangsvorschrift	§ 15 Übergangsvorschrift



Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, dies zur Behebung der Beanstandung abzuändern.	Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, dies zur Behebung der Beanstandung abzuändern
--	--

Dietzenbach 13.12. 1995

Beschlossen auf der
Mitgliederversammlung des Vereins
Dietzenbach xx. xx. 2023